

Fachbereichsordnung des Fachbereiches Maschinenbau vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Maschinenbau die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereiches

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt gem. §§ 3 und 25 HG sowie gem. § 6 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001 die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, Entwicklung, Technologietransfer und Selbstverwaltung.

§ 2

Struktur des Fachbereiches

Das Angebot des Fachbereiches umfaßt die Studiengänge Maschinenbau und EMES (European Mechanical Engineering Studies).

§ 3

Organe des Fachbereiches

Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet (§ 27 Abs. 1 – 4 HG).

§ 4

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 5

Ausschüsse des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Gremienmitgliedern mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereiches berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

§ 6**Beauftragung von Fachbereichsmitgliedern**

Der Fachbereichsrat kann eine/n ihm angehörenden Professor/in mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeit beauftragen. Für weitere Aufgaben kann auch jedes andere Fachbereichsmitglied im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Fachbereichsrat beauftragt werden. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat die Dekanin/der Dekan die Möglichkeit, Mitglieder des Fachbereiches im Rahmen des § 27 HG mit Aufgaben zu betrauen.

§ 7**Begrenzung der Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung**

Ist zu einer Lehrveranstaltung wegen deren Art (z. B. Seminarveranstaltung) oder Zweck (z. B. Praktikum, keine ausreichenden Laborplätze) eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Aufnahmekapazität, so regelt auf Antrag der/des Lehrenden die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem die/der Lehrende angehört, oder die/der von der Dekanin/vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 2 HG). Bei Vorlesungen scheidet die Begrenzung der Teilnehmerzahl in der Regel aus.

§ 8**Vertretung des Dekans**

Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.

§ 9**Dienstbesprechungen**

- (1) Die Dekanin/der Dekan ist berechtigt, die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu Dienstbesprechungen einzuladen.
- (2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über die Erfüllung der in § 27 Abs. 1 HG normierten Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind verpflichtet, an diesen Dienstbesprechungen teilzunehmen.

§ 10**Geschäftsordnung des Fachbereichsrates**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung.

§ 11**Laborordnung**

Der Fachbereichsrat beschließt eine Laborordnung, die den Zugang und den Betrieb der Laboratorien regelt.

§ 12 Laborleitung

- (1) Die Laborleitung obliegt einer/m vom Fachbereichsrat zu benennenden Professor/in, die/der das entsprechende Fach im Studiengang vertritt.
- (2) Sind mehrere Professoren/innen mit den gleichen Fachgebieten vertreten, kann die Laborleitung turnusmäßig wechseln.

§ 13 Laboratorien und Werkstätten

- (1) Die Einrichtung der Laboratorien und Werkstätten des Fachbereichs beruht auf den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Der Fachbereich ist mit Laboratorien und Werkstätten und Sammlungen gemäß dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis ausgestattet.
- (3) Unter der Voraussetzung des § 25 Abs. 2 HG kann der Fachbereichsrat Änderungen in der Labor- und Lehrorganisation beschließen.

§ 14 Werkstätten/Laboratorien

- (1) Den Werkstätten obliegt es, die Fachbereiche durch Dienstleistungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unterstützen die Werkstätten und Laboratorien andere Fachbereiche, den Haus- und Wirtschaftsdienst und den Technischen Betriebsdienst, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Fachhochschule zu gewährleisten.

§ 15 Leitung der Werkstätten

- (1) Die Leitung der Werkstätten obliegt grundsätzlich der Dekanin/dem Dekan.
- (2) Bei einer Beauftragung gemäß § 6 bleiben die Rechte der Dekanin/des Dekans nach § 27 Abs. 1 HG unberührt.

§ 16 Inkrafttreten und Änderung der Fachbereichsordnung

Die Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Fachbereichsordnung vom 18. Dezember 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau vom 11. Mai 2001.

Bielefeld, den 31. Mai 2001

Der Dekan des
Fachbereichs Maschinenbau

gez.

Prof. Dr. Stefan Dormeier